

**Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Biochemie
der Universität Bayreuth
vom 15. September 2000
i.d.F. der Zweiten Änderungssatzung
vom 15. November 2002**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie:*)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Der Prüfungsausschuß
- § 4 Die Prüfer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen
- § 9 Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Form der Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung
- § 15 Rücktritt und Versäumnis
- § 16 Ausschluß von der Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Täuschung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 21 Sonderregelung für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 22 Zweck und Gliederung der Prüfung

§ 23 Geforderte Leistungen zur Diplomvorprüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung

§ 25 Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung

§ 26 Ergebnis der Diplomvorprüfung

§ 27 Prüfungszeugnis

§ 28 Wiederholung von studienbegleitenden Einzelprüfungen

§ 29 Anerkennung von Diplomvorprüfungen anderer Hochschulen

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 30 Gliederung der Prüfung

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 32 Geforderte Leistungen zur Diplomprüfung

§ 33 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

§ 34 Diplomarbeit

§ 35 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

§ 36 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

§ 37 Zusatzfächer

§ 38 Ergebnis der Diplomprüfung

§ 39 Zeugnis und Diplom

§ 40 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 41 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Bedeutung der Prüfung

¹ Die Diplomprüfung in Biochemie ist eine berufsqualifizierende Hochschulabschlußprüfung. ² Sie bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Biochemie. ³ Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹ Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. ² Die Diplomvorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.
- (2) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. ² Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester.

§ 3

Der Prüfungsausschuß

- (1) ¹ Für die Durchführung der Prüfungen und - soweit nichts anders bestimmt ist - für die Entscheidung in Prüfungssachen wird von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ein Prüfungsausschuß für das Fach Biochemie eingesetzt.
- ² Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
1. einem Professor als Vorsitzenden,
 2. einem Professor als stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. drei weiteren Professoren.
- ³ Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴ Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth bestellt werden. ⁵ Dem Prüfungsausschuß wird ein Schriftführer zugeordnet.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder und der Schriftführer werden vom Fachbereichsrat gewählt.

- (3) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. ² Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹ Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Organisation und Kontrolle der Prüfungen. ² Er trifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und der Leistungsbewertung. ³ Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ⁴ Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶ Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (5) ¹ Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz. ² Er hat darauf zu achten, daß die Prüfungsbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ³ Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) ¹ Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ² Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. ³ Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹ Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ² Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 4 Die Prüfer

- (1) Prüfer ohne besondere Bestellung sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Zum Prüfer können vom Prüfungsausschuß alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer (vgl. § 10 Abs. 3) darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (4) Die Prüfer nehmen die mündlichen und schriftlichen Prüfungen ab und vergeben die Diplomarbeiten.
- (5) ¹Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.
- (6) Ein kurzfristig vor Beginn einer Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

§ 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befaßte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 18 Abs. 4 BayHSchG).

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zur Diplomvor- oder Diplomprüfung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth für den Studiengang Biochemie.

§ 8

Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen

- (1) ¹ Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzuerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Fachstudium vorliegt. ² Die dabei erbrachten Studienleistungen werden entsprechend ihrem Umfang in Kreditpunkten (vgl. §§ 23 und 32) in den jeweiligen Fächern angerechnet. ³ Studienleistungen in benachbarten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (2) ¹ Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹ In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. ² Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet sofern Gleichwertigkeit besteht (Art. 84 BayHSchG).
- (5) Werden Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet - oder nicht angerechnet -, wird der Student in das entsprechende Fachsemester eingestuft; für die Meldefristen für Prüfungen ist diese Einstufung maßgebend.

§ 9

Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen werden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens jedoch bis vor Beginn der Lehrveranstaltungen des darauf folgenden Semesters abgehalten. ²Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Termine und Orte für die studienbegleitenden Prüfungen in den einzelnen Fächern, sowie ihre Form (vgl. § 10 Abs. 1) sind spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Form bekanntzugeben. ²Die Kandidaten müssen sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen schriftlich anmelden.
- (3) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 10

Form der Prüfungen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung bestehen aus mündlichen oder schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen zu den in §§ 23 und 32 mit "Pr" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und beziehen sich auf die Inhalte dieser Veranstaltungen. ²Mündliche Prüfungen sollen circa 30 Minuten, schriftliche Prüfungen circa zwei Stunden dauern. ³In der Diplomprüfung ist außerdem eine schriftliche Diplomarbeit notwendiger Bestandteil der Prüfung.
- (2) Jeder Prüfer kann einen Kandidaten nur in einem Fach prüfen.
- (3) ¹Zu den mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer zuzuziehen. ²§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Über die mündlichen Prüfungen ist eine Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ³Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und zusammen mit dem Prüfer unterzeichnet. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter und der Studiendekan haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

- (6) ¹ In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in der vorgegebenen Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) anzufertigen. ² Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer.
- (7) ¹ Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist von einem Aufsichtführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ² In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (8) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (9) ¹ Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. ² Bei unterschiedlichen Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert aus den Einzelwertungen gebildet, hierbei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) ¹ Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen. ² Der Kandidat kann verlangen, daß Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:
- | | |
|-------------------|---|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Diplomvorprüfung ergibt sich aus der Regelung in § 24. ²Die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Regelung in § 35.

³Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Noten

sehr gut: mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5

gut: mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,5

befriedigend: mit einer Prüfungsgesamtnote bis 3,5

ausreichend: mit einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.

(3) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2 ist die Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.

§ 13

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. ²Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht. ³Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 62 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 BayHSchG, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Entscheidung über eine Nichtzulassung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er prüfungsunfähig ist.
- (5) Der Widerruf der Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt ein Bewerber nach Anmeldung und vor Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von dieser Prüfung zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann im Falle des Versäumnisses oder des Rücktritts aufgrund einer Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Wird der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so ist es dem Kandidaten zu ermöglichen, die Prüfung in angemessener Zeit nachzuholen.

§ 16 Ausschluß von der Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Von der Teilnahme an Prüfungen kann ein Kandidat ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,
 1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, oder
 2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.
- (2) ¹Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der Prüfer. ²Art. 24 Abs. 5 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) ¹Im Falle des Absatz 1 Nr. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Im Falle des Absatz 1 Nr. 2 gilt § 15 entsprechend.

§ 17
Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt haben, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) ¹ Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ² Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß der studienbegleitenden Prüfung, die mit den Mängeln behaftet war, zwei Wochen verstrichen sind.

§ 18
Täuschung

¹ Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung oder einer Prüfungsarbeit (Diplomarbeit) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung.

§ 19
Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Art. 2 Abs. 3 Nr.2 in Verbindung mit Art. 48, 50 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I).
- (3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Art. 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 28 BayVwVfG).

- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten unter Beachtung von Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 BayVwVfG vom Prüfungsausschuß auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend.
³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Sonderregelung für Behinderte

¹ Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. ³ Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 22

Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) ¹ Durch die studienbegleitenden Prüfungen im Grundstudium soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ² Dazu gehören vor allem die grundlegenden Kenntnisse des Faches.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungen in den Fächern Allgemeine Chemie, Physikalische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Biochemie, Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Physik, Mathematik und Datenverarbeitung (vgl. § 23 Abs. 3).

§ 23

Geforderte Leistungen zur Diplomvorprüfung

- (1) ¹ Die geforderten Leistungen zur Diplomvorprüfung umfassen studienbegleitende Prüfungen "Pr" zu den Vorlesungen "V" und den dazugehörigen Übungen "Ü" und benotete Scheine "Sch" über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika "P" und Seminaren "S". ² Die Lehrveranstaltungen, zu denen studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden, sind in Absatz 3 mit "Pr" gekennzeichnet, die scheinpflichtigen Veranstaltungen sind mit "Sch" gekennzeichnet.
- (2) ¹ Die einzelnen Leistungen werden durch Kreditpunkte entsprechend dem "European Credit Transfer System" (ECTS) gewichtet. ² Zur Diplomvorprüfung müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten erbracht werden. ³ Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Fächer ist in Absatz 3 geregelt.
- (3) In den einzelnen Fächern müssen die folgenden Leistungen erbracht werden.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Fach: Allgemeine Chemie					
Allgemeine Chemie	V	2	Pr	3	3
dazu Übungen	Ü	1			
Fach: Anorganische Chemie					
Grundvorlesung Anorgan. Chemie I	V	2	Pr	4	18

Grundvorlesung Anorgan. Chemie II.	V	2	Pr	4	
dazu Übungen	Ü	1			
Grundpraktikum Anorganische Chemie	P	10	Sch	10	

Fach: Physikalische Chemie

Grundvorlesung Physikal. Chemie I	V	2	Pr	4	18
Grundvorlesung Physikal. Chemie II	V	2	Pr	4	
dazu Übungen	Ü	1			
Grundpraktikum Physikalische Chemie	P	10	Sch	10	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
-------------------	-----	-----	---------	------------------------	---------------------------------

Fach: Organische Chemie

Grundvorlesung Organische Chemie I	V	2	Pr	4	18
Grundvorlesung Organische Chemie II	V	2	Pr	4	
dazu Übungen	Ü	1			
Grundpraktikum Organische Chemie	P	15	Sch	10	

Fach: Zoologie

Vorlesung Zoologie	V	2	Pr	4	6
dazu Übungen	Ü	1			
Praktikum Zoologie	P	2	Sch	2	

Fach: Botanik

Vorlesung Botanik	V	2	Pr	4	6
dazu Übungen	Ü	1			
Praktikum Botanik	P	2	Sch	2	

Fach: Mikrobiologie

Grundvorlesung Mikrobiologie	V	2	Pr	4	6
dazu Übungen	Ü	1			
Grundpraktikum Mikrobiologie	P	2	Sch	2	

Fach: Genetik

Grundvorlesung Genetik	V	2	Pr	4	6
dazu Übungen	Ü	1			
Grundpraktikum Genetik	P	2	Sch	2	

Fach: Biochemie

Grundvorlesung Biochemie I	V	3	Pr	7	21
dazu Übungen	Ü	1			
Grundvorlesung Biochemie II	V	3	Pr	7	

dazu Übungen	Ü	1		
Grundpraktikum Biochemie	P	6	Sch	7

Fach: Physik

Vorlesung Physik	V	6	Pr	8	11
Praktikum Physik	P	3	Sch	3	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
-------------------	-----	-----	---------	------------------------	---------------------------------

Fach: Mathematik

Vorlesung Mathematik	V	2	Pr	5	5
dazu Übungen	Ü	2			

Fach: Datenverarbeitung

Datenverarbeitung	S	2	Sch	2	2
-------------------	---	---	-----	---	---

Summe		102			120
-------	--	-----	--	--	-----

(4) Die Noten der Scheine und der Prüfungen gehen gemäß § 24 in die Gesamtnote des jeweiligen Faches ein.

(5) ¹Der erfolgreiche Besuch entsprechender benoteter Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann als Erfüllung der diesbezüglichen Zulassungsvoraussetzungen anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. ²Die Anerkennung ist vom Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig zu beantragen; sie erfolgt nach Rücksprache mit einem Vertreter des entsprechenden Faches an der Universität Bayreuth. ³Die Anerkennung kann von Zusatzleistungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit besteht.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung

- (1) ¹In den einzelnen in § 23 Abs. 3 aufgeführten Fächern wird eine Fachnote gebildet, in die der arithmetische Mittelwert der Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen "Pr" doppelt gewichtet und der arithmetische Mittelwert der Noten aus den scheinpflichtigen Seminaren und Praktika "Sch" einfach gewichtet eingehen. ²Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Zur Bildung der Gesamtnote des Vordiploms werden die Fachnoten mit der Gesamtzahl der dem jeweiligen Fach zugeordneten Kreditpunkten gewichtet und gemittelt. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen zur Diplomvorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters, abgelegt sein. ²Entsprechendes gilt für die Vorlage der erforderlichen Scheine zu den Praktika und Seminaren. ³Ist dies nicht der Fall so gilt die Diplomvorprüfung erstmals als nicht bestanden.
- (2) Überschreitet der Student die Frist des Absatz 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 26

Ergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder ein benoteter Schein mit "nicht ausreichend" bewertet wird.
- (2) Die Bestimmungen in den §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 Satz 1, 17, 18, 19 Abs. 1 und 2 Satz 1, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote enthält.
- (2) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 28

Wiederholung von studienbegleitenden Einzelprüfungen

- (1) Ist eine Einzelprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgelegt werden. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Liegen besondere, vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, kann der Prüfungsausschuß eine Nachfrist gewähren. ⁴Bei Versäumung dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Wochen nach Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.
- (6) Es dürfen höchstens 25 % aller Prüfungsleistungen (gewichtet mit der Summe der ihnen zugeordneten Kreditpunkten, §§ 23 und 24) zweimal wiederholt werden.

§ 29

Anerkennung von Diplomvorprüfungen anderer Hochschulen

- (1) Eine Diplomvorprüfung im Studiengang Biochemie, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland insgesamt bestanden hat, wird angerechnet.
- (2) Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden entsprechend ihren Kreditpunkten angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 2 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.
- (4) ¹Die Anerkennung nach Absatz 2 und Absatz 3 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die Entscheidung bedarf der Schriftform.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 30 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen in scheinpflichtigen Veranstaltungen sowie der schriftlichen Diplomarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen und die scheinpflichtigen Leistungen müssen jeweils im Fach Biochemie, in drei Wahlpflichtfächern und im Wahlfach gemäß § 32 Abs. 3 erbracht werden.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Unbeschadet der Bedingungen der §§ 7 und 8 sind für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlich:

1. der Nachweis der bestanden Vorprüfung im Studiengang Biochemie oder einer nach § 29 als gleichwertig anerkannten Prüfung,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Erfüllung von Auflagen nach § 29 Abs. 3.

§ 32 Geforderte Leistungen zur Diplomprüfung

- (1) ¹Die geforderten Leistungen zur Diplomprüfung umfassen studienbegleitende Prüfungen "Pr" zu den Vorlesungen "V" und benotete Scheine "Sch" über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren "S" und Praktika "P". ²Die Lehrveranstaltungen, zu denen studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden, sind in Absatz 3 mit "Pr" gekennzeichnet, die scheinpflichtigen Veranstaltungen sind mit "Sch" gekennzeichnet.
- (2) ¹Die einzelnen Leistungen werden durch Kreditpunkte gewichtet. ²Zur Diplomprüfung müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten erbracht werden. ³Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Fächer ist in Absatz 3 geregelt.

(3) In den einzelnen Fächern müssen die folgenden Leistungen erbracht werden:

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
Fach: Biochemie					
Hauptvorlesung Biochemie I	V	2	Pr	4	25
Hauptvorlesung Biochemie II	V	2	Pr	4	
Hauptpraktikum Biochemie	P	20	Sch	15	
Hauptseminar Biochemie	S	2	Sch	2	
<i>Drei aus den vier folgenden Wahlpflichtfächern (Genetik, Biophysikalische Chemie, Mikrobiologie, Bioorganische Chemie) im Gesamtumfang von 66 Kreditpunkten müssen gewählt werden.</i>					
Fach: Genetik					
Hauptvorlesung Genetik	V	4	Pr	8	22
Hauptpraktikum Genetik	P	10	Sch	12	
Hauptseminar Genetik	S	2	Sch	2	
Fach: Biophysikalische Chemie					
Vorlesung Biophysikalische Chemie	V	4	Pr	8	22
Praktikum Biophysikalische Chemie	P	10	Sch	12	
Seminar Biophysikalische Chemie	S	2	Sch	2	
Fach: Mikrobiologie					
Hauptvorlesung Mikrobiologie	V	4	Pr	8	22
Hauptpraktikum Mikrobiologie	P	10	Sch	12	
Hauptseminar Mikrobiologie	S	2	Sch	2	
Fach: Bioorganische Chemie					
Vorlesung Bioorganische Chemie	V	4	Pr	8	22
Praktikum Bioorganische Chemie	P	10	Sch	12	
Seminar Bioorganische Chemie	S	2	Sch	2	

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Prüfung	Kreditpunkte nach ECTS	Kreditpunkte nach ECTS pro Fach
<i>Ein zusätzliches chemisches oder biologisches Wahlfach (aus allen in der Fakultät vertretenen Fachrichtungen) muß gewählt werden.</i>					
Zusätzliches Wahlfach					
Vorlesung im Wahlfach	V	4	Pr	8	19
Praktikum im Wahlfach	P	10	Sch	10	
Seminar im Wahlfach	S	2	Sch	1	
Vertiefung					
Vertiefungspraktikum	P	16	Sch	8	10
Vertiefungsseminar	S	2	Sch	2	
Summe Hauptstudium		108			120
Diplomarbeit					30

- (4) Vertiefungspraktikum und -seminar müssen in einem der Fächer des Hauptstudiums absolviert werden.
- (5) Die Noten der Scheine und der Prüfungen gehen gemäß § 35 in die Gesamtnote des jeweiligen Faches ein.
- (6) ¹Im Hauptstudium sollen mindestens 80 Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen an der Universität Bayreuth erworben werden. ²Die restlichen Leistungen können durch den erfolgreichen Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Rahmen des Kreditpunkte-Transfersystems erbracht werden. ³Die Anerkennung dieser Leistungen ist vom Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig zu beantragen; sie erfolgt nach Rücksprache mit einem Vertreter des entsprechenden Faches an der Universität Bayreuth. ⁴Die Anerkennung kann von Zusatzleistungen abhängig gemacht werden, wenn keine volle Gleichwertigkeit besteht.

§ 33

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen können mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen zu den in der Studienordnung mit "Pr" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen beziehen sich auf die Inhalte dieser Veranstaltungen.
²Die Durchführung richtet sich nach § 10.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden durch einen Prüfer mit Beisitzer oder durch zwei Prüfer durchgeführt.

§ 34

Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit muß in einem der im Hauptstudium absolvierten Fächer angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, nach dem alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle scheinpflichtigen Leistungen erbracht sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Bearbeitung des Themas muß innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung begonnen werden.
- (4) In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern
 1. die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie
 2. ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß § 35 Abs. 2 zu übernehmen.

- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, oder liegen sonstige vom Kandidaten nicht zu vertretende triftige Gründe vor, die zu einer Unterbrechung der Bearbeitung führen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über eine entsprechende Verlängerung.
- (7) ¹Zwei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Diplomarbeit soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Sie muß eine Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 35

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung

- (1) ¹In den einzelnen in § 32 Abs. 3 aufgeführten Fächern wird eine Fachnote gebildet, in die der arithmetische Mittelwert der Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen "Pr" doppelt gewichtet und der arithmetische Mittelwert der Noten aus den scheinpflichtigen Seminaren und Praktika "Sch" einfach gewichtet eingehen. ²Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 12 beurteilt. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Können sich die Prüfer über die Bewertung der Arbeit nicht einigen, so werden die Noten gemittelt. ⁴Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note für die Diplomarbeit geht so in die Berechnung für die Gesamtnote ein. ⁶Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 2 gilt dann entsprechend. ⁷Im Falle von § 34 Abs. 4 ist der Betreuer der Arbeit Zweitgutachter.

- (3) Zur Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Noten der einzelnen Fächer, die Note des Vertiefungspraktikums/Vertiefungsseminars, sowie die Note der Diplomarbeit mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten (vgl. § 32 Abs. 3) gewichtet und dann gemittelt. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 36

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

- (1) Die in § 30 aufgeführten Leistungen zur Diplomprüfung sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sein.
- (2) Sind sie bis zum Ende des dreizehnten Semesters noch nicht vollständig erbracht, gilt die Diplomprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 37

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 38

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder ein benoteter Schein in einem der Prüfungsfächer gem. § 32 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
- (2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 7 Satz 4 und § 36 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 39

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Fächern erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit, die Note der Diplomarbeit mit den Namen der Gutachter und die Prüfungsgesamtnote. ²Auf Antrag des Kandidaten sind in das Zeugnis auch die Noten der Zusatzfächer aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" ausgefertigt, das eine Auflistung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache enthält, zusammen mit den jeweiligen Kreditpunkten und Noten der studienbegleitenden Prüfungen.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Biochemie verleiht die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth den akademischen Grad einer "Diplom-Biochemikerin Univ." bzw. eines "Diplom-Biochemikers Univ." (abgekürzt "Dipl.-Biochem. Univ.").
- (5) ¹In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Biochemikers Univ. beurkundet. ²Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 40
Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung

- (1) Für die gemäß § 32 zu erbringenden Einzelprüfungen gilt § 28 entsprechend.
- (2) ¹ Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ² Die Wiederholung muß innerhalb der nächsten neun Monate erfolgen. ³ Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 41
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Vorläufige Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Biochemie der Universität Bayreuth vom 15. Mai 1986 (KWMBI II S. 218), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 20. April 1998 (KWMBI II S. 665) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung mit dem Studium beginnen.
- (3) Studenten, die sich nach dem Inkrafttreten der Satzung im Grundstudium befinden bzw. mit dem Hauptstudium beginnen, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.